

15.05.2026

Kleine Anfrage 8076

des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD

Welche Überbelegungen von Kita-Gruppen sind aktuell und künftig in Nordrhein-Westfalen rechtlich möglich?

Die Landesregierung hat den regierungstragenden Fraktionen eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf für das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zur Verfügung gestellt. Darin sollen auch die ausgeweiteten Möglichkeiten zur Überbelegung von Kita-Gruppen geregelt werden. Die Formulierung lautet: „Eine Überschreitung der in der Anlage 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen, die zur Betreuung erforderlichen Personalkraftstunden sollen vorgehalten werden. Eine zusätzliche Überschreitung ist in Ausnahmefällen für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen um weitere zwei Kinder in den Gruppenformen I und III zulässig.“ (18/18523) Die Begründung lautet: „Der Zeitraum einer vorübergehenden Überlegung wird entsprechend der aktuellen Rechtslage nun klarstellend im Gesetz aufgenommen (bis zu sechs Wochen).“ Eine Genehmigung durch das örtliche Jugendamt oder das Landesjugendamt ist nicht mehr vorgesehen. Die Überschreitung muss den örtlichen wie überörtlichen Jugendämtern lediglich angezeigt werden. Zuvor hatten die Landesjugendämter und die Kommunalen Spitzenverbände in ihren Stellungnahmen zur KiBiz-Revision klargestellt, dass eine Ermächtigung der örtlichen Jugendämter zur Genehmigung einer Überbelegung gegen geltendes Bundesrecht verstößt.¹

Vor dem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In welchen Gesetzen oder Verordnungen ist aktuell geregelt, dass vorübergehende Überbelegungen bis zu sechs Wochen rechtlich möglich sind? (Bitte auf entsprechende Regelungen im Wortlaut verweisen.)
2. Inwieweit ist aktuell und künftig eine zusätzliche Überbelegung in Gruppenform II möglich, wenn dies laut Formulierungshilfe der Landesregierung bereits nach der bestehenden Rechtslage für bis zu sechs Wochen möglich ist?
3. Warum hat die Landesregierung ursprünglich die Genehmigung einer zusätzlichen Überbelegung durch die örtlichen Jugendämter vorgesehen, obwohl dies gegen § 85 Abs. 2 Ziff. 6 SGB VIII verstößt?

¹ Vgl. <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST18-3599.pdf>, S. 2.

4. Warum ist ein Verzicht auf den Genehmigungsvorbehalt für zusätzliche Gruppengrößenüberschreitungen durch die Landesjugendämter nunmehr mit § 85 Abs. 2 Ziff. 6 SGB VIII vereinbar?
5. Inwieweit sind mit der im Änderungsantrag vorgenommenen Formulierung Szenarien denkbar, dass einzelne Kita-Gruppen im Verlauf eines Kita-Jahres mehrfach bis zu sechs Wochen zusätzlich überbelegt werden können?

Dr. Dennis Maelzer